

**Befristete Stelle für eine Lehrerin oder einen Lehrer
für den Unterricht in der Herkunftssprache Arabisch im Rahmen des
landesweiten Programms „Mit dem herkunftssprachlichen Unterricht auf dem
Weg zur mehrsprachigen Grundschule“**

**Schulamt für die Stadt Dortmund
Königswall 25-27
44137 Dortmund**

Telefon: 0231 5023105

Stellenumfang: 28 Wochenstunden (1 Stelle)

Im Bereich des Schulamtes Dortmund ist schnellstmöglich an der Stift-Grundschule, Am Bruchheck 47, 44263 Dortmund, eine Stelle mit 28 Wochenstunden in arabischer Sprache zu besetzen.

Der Unterricht in der Herkunftssprache in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihre Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

Im Rahmen des Landesprogrammes „Mit dem herkunftssprachlichen Unterricht auf dem Weg zur mehrsprachigen Grundschule“ sollen die HSU-Lehrkräfte im Team mit Regellehrkräften unterrichten

Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache in arabischer Sprache:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt für das Fach **Arabisch** verfügen.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in einem anderen als dem ausgeschriebenen Fach erworben haben

und

eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für **Arabisch** (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die
 - a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach **Arabisch** verfügen
oder
 - b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach **Arabisch** verfügen.

oder

- c) eine ausländische Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 für **Arabisch** (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

- den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft-Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache
oder
- das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“
oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann)
oder
- einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse, ausländische Hochschulzeugnisse und Qualifikationen **sowohl in der Originalsprache des Herkunftslandes als auch in beglaubigter deutscher Übersetzung durch staatlich anerkannte Übersetzungsbüros**) nachgewiesen werden. Als Nachweis werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; eine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgt nicht.

Anerkennung von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländischen Lehrkräften an deutschen Schulen vom 2. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 467) zu erfüllen.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L auf Basis der Tarifeinigung über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28.03.2015.

Die Stelle soll schnellstmöglich besetzt werden. Die Befristung erfolgt bis 08.09.2026.

Bewerbungen sind bis zum **28.02.2025** an das

Schulamt für die Stadt Dortmund, Königswall 25-27, 44137 Dortmund,

zu richten.

Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinn von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Für den Fall, dass Ihre Bewerbung keinen Erfolg hatte, erhalten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zurück, sofern Sie Ihren Unterlagen einen ausreichend frankierten Briefumschlag beigelegt haben.